№ 507.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Mittwochs, den 22. October 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und neun und neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 30. Sept. 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des anderweiten Berichts der 1. Deputation, das Decret, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte und die Criminalgerichtsbarkeit betreffend.

v. Posern: Gleich nach der ersten Berathung über den uns jetzt zum zweitenmale vorliegenden, so hochwichtigen Gegenstand ging ich mit mir darüber zu Rathe, ob die Aufgabe der Patrimonial-Gerichtsbarkeit für das Gesammtwohl denn wirklich so unerläßlich nothwendig sei, als man es von mehreren Seiten zu schildern bemüht gewesen ist. Ich, meiner Seits, sprach mich schon früher für die Erhaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit aus, und nichts hat mich seitdem in meiner Ueberzeugung wankend machen können; ich beziehe mich auf meine frühere Auslassung über diesen Gegenstand, und erwähne nur noch, daß ich die Patrimonial-Gerichte auch nach Erlassung der Verfassungsurkunde für ein völlig begründetes und noch anerkanntes Recht halte, daß ich sie für zweckmäßig halte, für ein Institut halte, welches, wenn es nur zweckmäßig eingerichtet wird, dem Unterthan eine gute und zugleich wohlfeile Rechtspflege gewähren kann, für ein Institut, welches seinen Bedürfnissen entsprechend, seiner Wohlfahrt förderlich und seiner Freiheit mehr angemessen ist, als die Eintheilung des ganzen Landes und der Einwohner in größere königl. Bezirke, daß ich endlich die Beibehaltung der Patrimonialgerichte für nothwendig halte, wenn man die Absicht hat, die politische Existenz eines Standes, der Ritterguts-Besitzer in Sachsen zu erhalten, und glaube, daß der Wegfall dieses wichtigsten politischen Rechtes der Ritterguts-Besitzer eine Veränderung ihrer Vertretung auf dem Landtage und in der Verfassung überhaupt nothwendigerweise herbeiführen muß. Es scheint mir für einen monarchischen Staat von großer Wichtigkeit zu sein, daß daselbst gewisse selbstständige politische Berechtigungen bestehen, welche das Mittelglied zwischen Regenten und Volk bilden können; sie eignen sich ganz besonders für eine 1. Kammer und in diesem Sinne setzte man die 1. sächsische Kammer auch wirklich zusammen. — Dieses politische für die Erhaltung des Bestehenden gewiß wichtige und für das Allgemeine wohlthätige Band würde man auf immer zerreißen, wollte man die Patrimonial-Gerichte aufheben. Der Grundsatz: salus publica suprema lex esto, so viel er auch Herrliches in sich vereinigt, so lange er in bestimmten Schranken sich verhält, kann, zu weit ausgedehnt, in seinen Folgen auch der verderblichste werden, kann unbändig losgelassen, die bestehenden Staaten und Throne niederreißen; ich kann die alten engen Ordnungen gering nicht achten, der Weg der Ordnung, ging er auch durch Krümmen, er ist kein Umweg, wo Reform noch möglich, vermeide man den Umsturz, des Eigenthums heilige Grenzen ehrend, führt später sie vielleicht, doch sicher zu dem Ziele. Was die öffentliche Meinung anlangt, so theile ich hierüber ganz die Ansichten des geehrten Hrn. Referenten. Ich habe Vieles hierüber nachgelesen und namentlich über das, was man hinsichtlich des Beschlusses der 1. Kammer geschrieben hat, allein ich habe fast überall hierin nichts anders als eine Gelegenheit für die Journalisten gefunden, ihre Blätter, denen es oft an hinlänglichem Stoff gebricht, auszufüllen. Auch die öffentliche Meinung kann irre geleitet sich verirren, wir haben es zu Ende des letzten Jahrhunderts und im Jahre 1830 bis jetzt in diesem kurzen Zeitraum deutlich sehen können. Viele Völker träumten, nur in neuen oder wohl gar republikanischen Formen ihr Glück finden zu können, man frage die, welche es verlangten, ob ihnen dadurch der Stern des Glücks aufging; man frage die, wo dem Umsturz durch weise Lenker des Schiffs vorgebeugt wurde, und gewiß, man wird auch meine Meinung als bestätigt finden. Ich muß mich aber sehr wundern, von dem Hrn. Hofrath v. Zedtwitz gleichsam das Anathema über alle Inhaber von Patrimonial-Gerichten ausgesprochen zu sehen, falls sie sich nicht zur Aufgabe verstehen würden. Erkennt der Hr. Hofrath die Patrimonial-Gerichtsbarkeit für eine Landplage, so hätte er doch wohl am besten gethan, diese auf seinen Gütern zuerst abzuschaffen.

Secr. v. Zedtwitz: Es thut mir sehr leid, so gänzlich mißverstanden worden zu sein. Ich habe bei der trüben Schilderung der Patrimonialjustiz nur die Worte berühmter Schriftsteller angeführt, nicht selbst ein Urtheil gefällt. Hr. v. Posern hat es daher auch nur mit ihnen, nicht aber mit mir zu thun. — Das jus eminens habe ich übrigens so wenig aufgerufen, als es die Regierung gethan. Allein will die letztere auch hier ihre Schuldigkeit thun, und das wird sie wollen, so muß sie endlich eine Einrichtung treffen, wobei allerdings nur noch ein Schatten des bisherigen Rechtes verbleiben wird. Sie wird dann darauf dringen, auch die patrimoniellen Gerichte eben so eingerichtet zu sehen, wie die Aemter, ja, sie wird diese selbst vorher erst noch vollständig verbessern.

v. Posern: Ich sollte doch meinen, daß, wer die Worte berühmter Schriftsteller als Beleg seiner Ansicht anführt, auch die Ansichten der Ersteren zu der seinigen gemacht hat.

Bürgermeister Hübler: Ich trage billig Bedenken, in das Detail der Discussion heute nochmals einzugehen, die gestern und heute so gründlich stattgefunden. Nur gegen ein Miß-

SLUB
Wir führen Wissen.